

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Auftragserteilung

- Der Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Verkäufer die durch den Käufer unterfertigte Auftragsbestätigung erhalten hat. Die nachfolgenden Verweise auf die Auftragsbestätigung gelten für jede Form von Kaufvertrag zwischen den Parteien.
- Gegenstand des Kaufvertrages ist nur das, was in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur dann maßgebend, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug
- genommen wird.

 Der Kaufvertrag wird ausschließlich durch die Auftragsbestätigung und die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt, ausgenommen der unter Punkt 10 enthaltenen Bestimmungen.

Anzahlungen und Zahlungen

- Alle Zahlungen müssen gemäß den in der Auftragsbestätigung enthaltenen
- Auf Zahlungen infussen gerints den in der Auftragsbestatigung enthaltenen Bedingungen erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Auftragsbestätigung eingezahlte Summe gilt auf alle Fälle als Angeld zur Bestätigung des Vertragsabschlussen und wird durch den Verkäufer als solche einbehalten, falls der Käufer den Auftrag widerruft. Der Käufer ist verpflichtet, für jenen Teil des Kaufpreises, welcher erst nach Übergabe des Kaufgegenstandes bezahlt wird, eine Bank-garantie oder ein Akkreditiv eines vom Verkäufer vorab zu genehmigenden Bankinstitutes (oder bei Leasingfinanzierung eine Finanzierungszusage der Leasinggesellschaft) bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zu legen. Als Mindestanzahlung vor Übergabe des Kaufgegenstandes gilt ein Betrag von 25% des Kaufpreises inkl. MwSt. vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden die Verzugszinsen zu Gunsten des Verkäufers lt. Europäischer Richtlinie Nr. 2011/7/EU anreifen.

 Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlungen auch im Falle von Reklamationen
- 2.4.
- peinktlich durchzuführen.
 Falls eine Zahlungsverzögerung von auch nur einer Rate oder eines Ratenteiles mehr als fünfzehn Tage beträgt, so hat der Verkäufer das Recht auf die sofortige einmalige Zahlung des gesamten Restbetrages, sowie auf Schadensersatz für jeden weiteren sich durch die Nichterfüllung des Käufers ergebenden Schadens. Falls die nicht bezahlte Rate bzw. der nicht bezahlte Teil des Preises ein Achtel des Gesamtpreises überschreitet, hat der Verkäufer das Recht, den Kaufvertrag aufzulösen, mit der Verpflichtung zur verkauter das Kecht, der Kaufvertrag aufzüldisch, im der Verphilichtung versofortigen Rückgabe des Kaufgegenstandes durch den Käufer. In diesem Falle wird der bereits gezahlte Teil des Preises bzw. werden die bereits gezahlten Raten des Preises endgültig durch den Verkäufer als Entschädigung und als Entgelt für den stattgefundenen Genuss einbehalten. Das Recht des Verkäufers auf Entschädigung für jeden weiteren Schaden wird dadurch nicht eingeschränkt.
 Zahlungen sind ohne Abzug an den Verkäufer zu leisten. Bankspesen sind
- 2.6. vom Käufer zu tragen und werden dementsprechend weiterverrechnet

- Die Preise beinhalten weder die im Bestimmungsort angelasteten Steuern noch Zollgebühren oder andere steuerliche Belastungen jeglicher Art. Diese 3 1 Abgaben sowie auch Transport- und Abladekosten gehen ausschließlich zu
- Der Verkäufer behält sich vor, an den zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Auftragsbestätigung geltenden Listenpreise die Änderungen vorzunehmen, die infolge von Erhöhungen der Produktionskosten notwendig werden. Der die infolge von Ernonungen der Produktionskosten notwendig werden. Der Preis für den Kaufigegenstand ist somit der Preis, der sich aus der zum Zeitpunkt der Übergabe geltenden Preisliste ergibt. Falls der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Auftragsbestätigung geltende Listenpreis, kann der Kaufpreis in einer im Verhältnis zu der beim Listenpreis stattgefundenen prozentuellen Änderung gleichen Höhe erhöht werden.

Übergabe

- Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt ab Werk des Verkäufers EXW (ICC INCOTERM 2020). Als Erfüllungsort für Übergabe und Zahlung gilt der Sitz des Verkäufers auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- Der Liefertermin kann zu Gunsten des Verkäufers um höchstens dreißig Tage 4.2. verlängert werden.
- Der Verkäufer haftet nicht für durch höhere Gewalt oder andere Gründe, die nicht vom Verkäufer abhängen, verursachte Verzögerungen, wie zum Beispiel 4.3. Arbeitsniederlegungen, Streiks oder gewerkschaftliche Unruhen, den Lieferanten zuzuschreibende Verzögerungen, Unverfügbarkeit der Transportmittel, das allgemeine Fehlen von Grundstoffen, Unterbrechungen bei der Energieversorgung, Brand, Unfälle sw.
- Falls die Lieferverzögerung aus einem der oben angegebenen Gründe (4.3.) über 90 Tage ab dem festgesetzten Liefertermin andauern sollte, können so-wohl der Verkäufer als auch der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. 4.4.
- Verhäufer des Recht, die bereits durch den Kaufvertrag zurücktritt, hat der Verkäufer das Recht, die bereits durch den Käufer gezahlten Summen, als Entschädigung für die bereits getragenen Kosten für die Ausführung des Kaufvertrages einzubehalten.
- Wenn der Käufer innerhalb der vertraglichen Frist bzw. der vom Verkäufer vorgegebenen Frist den Kaufgegenstand nicht abholt, oder wenn er den 4.6. Kaufgegenstand, der ihm durch den Frächter oder durch den Verkäufer zugestellt wurde, nicht in Empfang nimmt, muss der Käufer dennoch alle mit dem Ver-kauf zusammenhängenden Zahlungen leisten, so als ob der Kaufgegenstand übergeben worden wäre. Zu Lasten des Käufers gehen außerdem alle durch die Lagerung und Aufbewahrung des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten und Risiken.

 Die Produkte, Länder, Kunden und Endnutzer können Export- und
- Importverboten oder anderen Exportkontrollbeschränkungen unterworfen sein. Zusätzlich zu diesen geltenden Verboten oder Beschränkungen darf der Käufer die Produkte weder direkt noch indirekt an eingeschränkte Länder/Gebiete aufgeführten Personen oder an Unternehmen, Einrichtungen, Personen oder Organisationen eines eingeschränkten Landes verkaufen oder liefern. Diese Einschränkungen sind bei jeder Nutzung, jedem Weiterverkauf oder jeder Übertragung der Produkte zu beachten. Wenn der Käufer Kenntnis davon erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen dieser Klausel verletzt wurden, muss er den Verkäufer unverzüglich darüber informieren. Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen oder Verträge

auszusetzen oder zu stornieren, ohne dass der Verkäufer dafür haftbar gemacht werden kann, wenn der Verkäufer Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde in einer Weise handelt, die gegen geltende Gesetze, Vorschriften, Anordnungen oder Regeln einer zuständigen Behörde verstößt, gegen die Bedingungen dieser Klausel verstößt oder wenn der Käufer Export- oder Importbeschränkungen unterliegt. Im Falle einer Klage oder eines Verfahrens gegen den Verkäufer im Zusammenhang mit dem Vorstehenden stellt der Käufer den Verkäufer alle erforderlichen Informationen und Unterstützung zur Verfügung und hält den Verkäufer schadlos und verteidigt den Verkäufer gegen alle derartigen Klagen oder Verfahren sowie gegen alle daraus resultierenden Geldbußen, Kosten und Verluste, die dem Verkäufer entstehen.

Garantie

- Garantie

 Die vom Verkäufer zu leistenden Garantien gehen aus der Auftragsbestätigung hervor. Diese Garantie gilt nur für Kaufgegenstände, die ausschließlich auf einem der vorgesehenen Verwendung bestimmten Gelände und nur für zweckbestimmte Arbeiten verwendet werden. Die Garantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrer-handbuches eingehalten werden und dass der Kaufgegenstand bestimmungs-gemäß verwendet wird. Ein eventueller Einsatz des Kaufgegenstandes auf einem nicht der vorgesehenen Verwendung bestimmten Gelände oder für nicht zweckbestimmte Arbeiten hat den Verlust der Garantie zur Folge.

- Die Garantie bezieht sich auf den übergebenen Kaufgegenstand. Von der Garantie sind all jene typischen Teile ausgeschlossen, welche einem natürlichen Verschleiß unterliegen, (z.B. Schmiermittel, Filter, Lampen, Sicherungen, Scheibenwischerblätter). Der Käufer verliert den Anspruch auf die Garantie, wenn er allfällige Mängel
- nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes an den Verkäufer meldet.
- Die Garantie des Verkäufers beinhaltet die kostenlose Lieferung und/oder Reparatur der Teile, bei denen ein Mangel festgestellt wurde, sowie die erbrachten Arbeitsstunden des Prinoth Personals, das für die Reparatur und/oder den Austausch dieser Teile eingesetzt wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Verluste und indirekte Schäden einschließlich Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Zu Lästen des Käufers gehen hingegen:die Reisekosten, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des zur Behebung des Mangels eingesetzten Personals;

 – die Transportkosten der Garantieteile;

 - die eventuellen Transportkosten für den Kaufgegenstand zum Sitz des Ver-käufers und umgekehrt.
- Der Verkäufer ist von der Garantie zusätzlich zu Punkt 5.1. und 5.2. in folgenden Fällen befreit:
 - bei Nichteinhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen;
 - bei einem nicht den Vorschriften des Herstellers entsprechenden Einsatz des Kaufgegenstandes (Bedienungsfehler, Überbelastung, Verwendung von nicht geeigneten Betriebs- oder Schmiermitteln, usw.);
 - bei Nichtbeachtung der Wartungsvorschriften, deren richtige Ausführung auf Anfrage des Verkäufers vom Käufer bewiesen werden muss;
 - bei Verwendung von Verschleiß-, Ersatzteilen, Komponenten und Zusatzgeräten, welche nicht original oder gebraucht sind;
 - bei Schäden die z.B. durch Brand, Untergang, nicht geeignetem Gebrauch oder unsachgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes entstanden
 - bei Durchführung von Änderungen welche nicht schriftlich vom Verkäufer freigegeben wurden
 - bei Nichteinhaltung allfällig vorgesehener Pflichtrevisionen.

Abänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, am Kaufgegenstand jegliche Abänderung vorzunehmen, welche auf Grund neuer technischer Erkenntnisse oder neuer Produktionsmöglichkeiten als notwendig oder auch nur als oder neuer Produktionsmöglichkeiten als notwendig oder auch nur als angebracht erachtet wird, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Funktionsmerkmale des Kaufgegenstandes. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, allfällig nach Übergabe des Kaufgegenstandes entwickelte Konstruktionsänderungen später an demselben anzubringen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Prinoth. Zu diesem Zweck werden, auf Anfrage von Prinoth, der Käufer und Prinoth eine separate Eigentumsvorbehaltsvereinbarung in der gesetzlich vorgesehenen Weise treffen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Produkts durch den Käufer ist unzulässig. Wird ein Bestandteil des Produkts mit Teilen des Bodens, des Gebäudes oder auf andere Weise verbunden und/oder in andere Produkte eingebaut oder als Material für andere Produkte verwendet, so gilt diese Verbindung/der Einbau als nur vorübergehend und geht erst dann dauerhaft in das Eigentum des Käufers über, sobald dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Rechtssitz von Prinoth, auch wenn ein anderer Ort

Geistiges und industrielles Eigentum

Alle Pläne, Projekte, technische Zeichnungen und vom Verkäufer ausgestellte Dokumente, sowie die Software, welche vor oder nach der Bestellung dem Käufer ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers. Die genannte Dokumentation und die verwendete Software dürfen vom Käufer nicht für Zwecke, die nicht den Kaufvertrag betreffen, verwendet, sowie nicht kopiert, reproduziert, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden, außer mit schriftlichem Einverständnis des Verkäufers.

- Anwendbares Gesetz und zuständiges Gericht

 Der Kaufvertrag und die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen dem Recht des Staates, in welchem der Verkäufer seinen Sitz hat.
 Für alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und mit den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen auftreten sollten, ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig.

 Abändernde Vereinbarungen

lede vom Kaufvertrag und/oder von den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Abmachung muss schriftlich vereinbart werden.